

BIETERKOMMUNIKATION

07.11.2025

Teilnahmewettbewerb (Korrektur 2)

Verfahren: GMH VgV VV 084-25 MR - Rahmenvereinbarung zur Umsetzung von Sofortmaßnahmen an diversen Standorten für Hochschulimmobilien, Großsportanlagen sowie Sonderimmobilien in Hamburg - Projektsteuerung und -leitung in Anlehnung an §§ 2 & 3 AHO Heft Nr. 9

LISTE DER ÖFFENTLICHEN NACHRICHTEN

Nr	Frage	Antwort	Gesendet
1	Die Anlage 2 "Musterabrufschein nebst Berechnungsvorlage" gemäß Mustervertrag ist nicht in den Ausschreibungsunterlagen enthalten. Wir bitten um Nachreichung.	Die Vertragsanlage 2 Musterabrufschein liegt den Verfahrensdokumenten bereits als Datei: "GMH_VgV_VV_084-25_MR_Unibau_Sofortmassnahmen_PS_Muster_Einzelabruf.pdf" bei. Als beispielhafte Berechnung für fiktive Beispielprojekte werden hier drei exemplarisch befüllte Abrufscheine der Antwort beigelegt. Ergänzend wird eine tabellarische Übersicht der Rahmenparameter für diese fiktiven Beispielprojekte beigelegt. Darüber hinaus fiel im Rahmen der Beantwortung der Bewerberfrage auf, dass sich redaktionelle Unschärfen in das Vertragsmuster eingeschlichen hatten. Eine entsprechend aktualisierte Fassung des Vertragsmusters wird zeitnah bereitgestellt. Anlagen: • Tabelle_fiktive_Beispielprojekte_RV Sofortmaßnahmen Hochschulbau, PS.jpg • Musterabruf Beispiel 3.pdf • Musterabruf Beispiel 2.pdf • Musterabruf Beispiel 1.pdf	24.10.2025 07:48:15
2	In der Auftragsbekanntmachung (Ziffer 2.1) ist angegeben, dass sich die Pauschalvergütung nach der Anlage 3 berechnet. Im beigelegten Mustervertrag (§ 8.1.1) wird hingegen auf die Anlage 2 als Berechnungsgrundlage der Pauschalvergütung verwiesen. Beide genannten Anlagen liegen den Ausschreibungsunterlagen jedoch nicht bei.	Vielen Dank für Ihren Hinweis. In der Ziffer 2.1 der Bekanntmachung wird hier auf die Vertragsanlage 3 "Anlage 3 Allgemeine Vertragsbestimmungen GMH.pdf" verwiesen. Richtigerweise muss hier analog zum Vertragsmuster auf die Anlage 2 „Musterabrufschein“ verwiesen werden. Bitte beachten Sie die weiteren Hinweise zur Vertragsanlage 2 in der Antwort zu der Bewerberfrage 1.	24.10.2025 07:50:07
3	Es ist unklar, auf welcher Angebotsbasis der Einzelabruf der Projektsteuerungs- und Projektleistungen erfolgen soll. Im Dokument „GMH_VgV_VV_084-25_MR_Unibau_Sofortmassnahmen_PS_Vertragsmuster, 10.10.2025“ wird Anlage 7 „Matrix zur Berechnung der Vergütung“ aufgeführt. Kann diese Unterlage bitte zur Verfügung gestellt werden.	Mit der Antwort zu der Bewerberfrage 1 wird die Berechnungsmethode an Hand von drei fiktiven Beispielprojekten dargestellt.	24.10.2025 07:50:07
4	Referenzprojekt Da wir aktuell bereits als PS für die GMH tätig sind, könnten wir dies als Referenzprojekt im Bewerberbogen angeben. Oder ist die Angabe eines anderweitigen Referenzprojekts gewünscht?	Die Anforderungen an Wertungsreferenzen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt 3. des Auswahlbogens. Bitte beachten Sie, dass ausschließlich abgeschlossene Referenzen in die Wertung einbezogen werden können: "Die Projekte müssen innerhalb der vergangenen 6 Jahre (Stichtag 01.01.2019) mit der Leistungsphase 8 (Objektplanung) abgeschlossen und einer Übergabe an die Nutzer realisiert worden sein.". Dabei ist es unerheblich für welchen Auftraggeber die Referenzen erbracht wurden.	24.10.2025 17:41:00
5	Fortbildungen Ist es eine Pflichtvoraussetzung die Bescheinigungen / Anmeldungen zu den aufgezählten Fortbildungen (VOB & barrierefreies Bauen) bis zum 12.11.2025 vorzulegen? Führt eine Nichtvorlage tatsächlich zum Ausschluss des Bieters?	In der Teilnahmephase sind Eigenerklärungen im Bewerberbogen (Abschnitte 1G und 1H) ausreichend, eine Pflichtvoraussetzung für die Vorlage von Bescheinigungen / Anmeldungen besteht in der Teilnahmephase nicht. Der/die Nachweise sind mit dem Angebot zur Angebotseinreichfrist einzureichen. Wird in der Angebotsphase (auch auf	24.10.2025 17:41:00

	Fortbildungen zur VOB wurden z.B. auch im Rahmen des Studiums besucht. Ist dies bereits ausreichend oder muss ein gesonderter Fortbildungsnachweis oder eine Anmeldebestätigung vorgelegt werden?	Nachforderung) nicht mindestens eine verbindliche Anmeldebestätigung vorgelegt, führt dies jedoch zum Ausschluss des Bieters. Es ist zu beachten, dass der Nachweis einer vergaberechtlichen Fortbildung mit dem Schwerpunkt VOB Teile A/B/C durch eine maßgeblich am Projekt beteiligte Person nicht älter als Oktober 2019 sein darf.	
6	In der eForms-formatierten Bekanntmachung haben wir widersprüchliche Angaben im Pkt. 2.1.3 im Vergleich zu Pkt. 5.1.5 „Geschätzter Wert ohne MwSt.“ und „Höchstwert der Rahmenvereinbarung“ festgestellt. Wir bitten um Klarstellung, von welchen Werten auszugehen ist.	Vielen Dank für den Hinweis. Die Angaben in Ziffer 2.1.3 der EU-Bekanntmachung sind zutreffend. Richtigerweise muss es in Ziffer 5.1.5 lauten: Geschätzter Wert ohne MwSt.: 11500000.00 EUR Höchstwert der Rahmenvereinbarung: 11100000.00 EUR Der Höchstwert der Rahmenvereinbarung beträgt: 11,1 Mio. Euro (netto). Es wird in Kürze ein Korrekturzyklus eingeleitet und eine Änderungsbekanntmachung erstellt. Während der Durchführung des Korrekturzyklus können Sie nicht auf das Verfahren in der eVergabe zugreifen. Dies umfasst auch die Bieterkommunikation. Mit Abschluss des Korrekturzyklus werden auch die weiteren offenen Bewerberfragen beantwortet sowie die Verfahrenshinweise als Anlage zur Verfügung gestellt.	24.10.2025 17:41:00
7	Im Dokument „GMH_VgV_VV_084-25_MR_Unibau_Sofortmassnahmen_PS_Vertragsmuster, 10.10.2025“ ist unter § 4 Ziff. 4.7 „Das Beschaffen von Unterlagen ...“ beschrieben, dass die erforderlichen Leistungen des AN mit den vereinbarten Honoraren abgegolten gelten. Diese Leistung stellt ein unkalkulierbares Risiko dar, insbesondere bei Sofortmaßnahmen mit geringem Honorarvolumen. Aus diesen Gründen beschreibt die AHO diese Leistungen auch als „Besondere Leistungen“. Ist es möglich den geschuldeten Umfang dieser Leistung deutlich einzugrenzen oder insgesamt gesondert zu vergüten?	Vielen Dank für Ihre Nachfrage. Bei der Prüfung wurde offenkundig, dass eine Vorversion des Vertragsmusters bereitgestellt wurde. Mit dem angekündigten Korrekturzyklus wird das korrekte Vertragsmuster zur Verfügung gestellt werden. Dieses werden Sie dann unter dem Bearbeitungspunkt „Anlagen“ finden. Dieses Muster stellt insofern noch nicht den finalen Vertragswortlaut dar. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass gemäß des Dokumentes „Verfahrenshinweise“ Seite 4, Absatz 4 etwaige Änderungswünsche mit dem Angebot eingereicht werden können. Im Rahmen des Korrekturzyklus wurde diese Dokument „Verfahrenshinweise“ ebenfalls unter dem Bearbeitungspunkt „Anlagen“ für sie	24.10.2025 17:41:00
8	Im Dokument „GMH_VgV_VV_084-25_MR_Unibau_Sofortmassnahmen_PS_Vertragsmuster, 10.10.2025“ ist unter § 4 Ziff. 4.8 „... im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung ...“ beschrieben, dass die erforderlichen Leistungen des AN nur dann vergütet werden, wenn sie „einen außergewöhnlichen Umfang annehmen“. Diese Leistung stellt ein unkalkulierbares Risiko dar, insbesondere bei Sofortmaßnahmen mit geringem Honorarvolumen. Aus diesen Gründen beschreibt die AHO diese Leistungen auch als „Besondere Leistungen“. Ist es möglich den geschuldeten Umfang dieser Leistung deutlich einzugrenzen oder insgesamt gesondert zu vergüten?	Die Ziffer §4 4.8 weist im Kern darauf hin, dass der AG vom AN ein stets aktuelles und vollständiges Dokumentenmanagement erwartet. In diesem Fall entstehen grundsätzlich keine nennenswerten zusätzlichen Aufwände zur Erfüllung der Anforderungen hinsichtlich der Bereitstellung verwertbarer Unterlagen im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung. Sofern aus einer solchen Auseinandersetzung gesonderte Aufwände entstehen, gilt die gesonderte Erstattung wie formuliert. Dies gilt für alle Projekte, unabhängig von deren Größe. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass gemäß des Dokumentes „Verfahrenshinweise“ Seite 4, Absatz 4 (dies wird mit Abschluss des Korrekturzyklus zur Verfügung gestellt) etwaige Änderungswünsche mit dem Angebot eingereicht werden können.	24.10.2025 17:41:00
9	In Anlage 1 (Leistungsbild) heißt es, dass „alle Leistungen gemäß AHO Nr.9“ zu erbringen sind. Die Anlage 1 ist nicht eindeutig formuliert. Auf was erstreckt sich das geforderte Leistungsbild? Ausschließlich auf die in der Tabelle der Anlage 1 aufgeführten Leistungen oder auf alle Grundleistungen nach AHO Nr.9 oder zusätzlich zu allen Grundleistungen nach AHO Nr.9 auch auf alle Besonderen Leistungen nach AHO Nr.9?	Der Hinweis auf die AHO Nr. 9 dient ausschließlich der inhaltlichen Orientierung und beschreibt den fachlichen Bezugsrahmen der zu erbringenden Projektsteuerungsleistungen. Das tatsächlich geschuldete Leistungsbild ergibt sich ausschließlich aus der in Anlage 1 dargestellten Tabelle . Diese enthält die verbindlich beauftragten Leistungen im Rahmen des vorliegenden Rahmenvertrags. Weder sämtliche Grundleistungen noch Besondere Leistungen der AHO Nr. 9 werden pauschal Vertragsbestandteil.	07.11.2025 11:31:39
10	<u>Haftungsbeschränkung</u> Kann vorgeschlagen werden, eine angemessene Haftungsbeschränkung zugunsten des Bieters in den Vertrag aufzunehmen?	Die Aufnahme der vorgeschlagenen Haftungsbeschränkung ist nicht möglich. Die Auftraggeberin verwendet einheitliche Haftungsregelungen, die nur bei atypischen Sachverhalten angepasst werden. Ein solcher atypischer Sachverhalt ist hier nicht	07.11.2025 11:31:39

Wir schlagen die Aufnahme der nachfolgenden Klausel statt der Ziff. 12 Abs. 2 in ihrer AVB (Anlage 1 zum Vertrag) vor:

„Haftet die bzw. der AN wegen eines schuldhaften Verstoßes gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik oder sonstiger schuldhafter Verletzung ihrer/seiner Vertragspflichten, so hat sie/er den Schaden an der baulichen Anlage und die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten anderen Schäden in voller Höhe zu ersetzen. Im Übrigen ist die Haftung der. bzw. des AN für Schäden, die durch seine Arbeitnehmer, gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, verursacht werden, auf eine Gesamtsumme in Höhe von maximal EUR 1.5 Mio.,-- € beschränkt. Die Haftung der bzw. des AN für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Soweit Schadensersatzansprüche gegen die bzw. den AN ausgeschlossen oder beschränkt sind, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter und Arbeitnehmer der bzw. des AN. Die vorgenannten Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Arbeitnehmer oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der bzw. des AN beruhen. Die Haftung der bzw. des AN für die ihr bzw. ihm vom AG übermittelten Unterlagen und Informationen, insbesondere hinsichtlich deren inhaltlicher Richtigkeit und Vollständigkeit, ist ausgeschlossen. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen und Informationen fällt ausschließlich in den Verantwortungsbereich des AG.“

Als Hintergrund: Die aktuelle Haftungsregelung übersteigt unsere unternehmerische Möglichkeit und lässt sich nicht mit unserer Risikobeurteilung vereinbaren. Die Aufnahme einer Haftungsbeschränkung ist daher für uns wesentlich.

11 Tagessatz

Ist der Tagessatz, der in dem Vertrag unter §8, Abs. 8.1.2 in Höhe von 900 € netto benannt wird der Tagessatz für zusätzliche Tätigkeiten wie zum Beispiel Multiprojektaufwände?

Ist dieser Tagessatz fest vorgegeben oder mit Stellung unseres Angebots verhandelbar? Oder ist dieser Tagessatz zu vernachlässigen und eine Vergütung des Projektsteuerers wird ausschließlich nur nach den Sätzen der AHO je Projektstufe erfolgen?

Der im Vertrag unter § 8, Abs. 8.1.2 genannte Tagessatz in Höhe von 900 € netto ist fest vorgegeben. 07.11.2025 11:31:39

Er dient zur Ermittlung des Gesamthonorars eines Projektbearbeiters, indem er mit der Anzahl der erforderlichen Projektbearbeitungstage je Projekt multipliziert wird. Die daraus resultierende Vergütung wird anschließend in die Stufensystematik der AHO eingeordnet. Für die Stundensätze, die auch Grundlage eventueller zusätzlicher Leistungen (z.B. Multiprojektaufwand), offeriert jeder Bieter individuell seine Stundensätze die dann Vertragsbestandteil werden.

12 Hinweis zum Korrekturzyklus vom 07.11.2025

Die Änderungsbekanntmachung ist im EU-Amtsblatt veröffentlicht, das Verfahren ist im Bieterportal der eVergabe wieder freigeschaltet. 07.11.2025 11:31:39

Die Einreichfrist wurde verlängert und endet nunmehr am **17.11.2025 um 14:00 Uhr**.

Hinweis: Sofern Sie bereits einen Teilnahmeantrag eingereicht haben, müssen Sie den Bearbeitungspunkt „Teilnahmeantrag einreichen“ zwingend erneut vollziehen, da Ihr Teilnahmeantrag anderenfalls als nicht eingereicht gilt und somit nicht gewertet werden darf.

Ihre eingegebenen Daten sind unverändert im System der eVergabe gespeichert.